

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Die Neuordnung des Armenwesens der Stadt Elberfeld vor 50 Jahren. Jubiläumsschrift der städtischen Armenverwaltung 1903. Elberfeld, Bädeler'sche Buch- und Kunsthandlung.

3. Armenordnung für die Stadt Elberfeld und Geschäftsordnung für die städtische Armenverwaltung daselbst vom 9. Juli 1852, revidiert 4. Januar 1861, 21. November 1876 und 2. Dezember 1890.

4. Zur Reform unserer Armenpflege von G. Benz, Pfarrer, Basel 1903. J. Reinhardt.

5. „Zürcher Post“ vom 18. November 1900, das Elberfelder-System der Armenpflege.

Zürich. Regierungsrätlicher Entscheid betr. Verweigerung der Bezahlung von Hauszins, d. d. 12. Sept. 1903. A. Am 13. Februar 1903 beschwerte sich Fr. L. v. B. beim Bezirksrat A. über die Armenpflege A., weil diese sich weigere, ihm den Mietzins für Frau K. von A. seit Anfang Oktober 1902 bis Ende Februar 1903 (Fr. 112. 50) zu bezahlen. Die Armenpflege solle zu dieser Zahlung angehalten werden, da die K. in ganz armen Verhältnissen lebe und verdienstlos sei. Im Dezember 1902 habe er die Armenpflege um Zahlung ersucht, sei aber bis jetzt ohne Geld und Antwort geblieben.

B. Die Armenpflege hatte das am 31. Dezember 1902 bei ihr eingegangene Gesuch des Rekurrenten am 18. Januar 1903 abgewiesen, da sie eine bezügliche Verpflichtung nicht kenne. Gleichzeitig sei aber einem Gesuche der K. um Unterstützung zur Ermöglichung der Verheiratung entsprochen worden, so daß sie sich in der Lage befinden sollte, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Der Rekurrent möge event. die Mieterin ausweisen.

C. In der Replik machte der Rekurrent geltend, die unterstützungsbedürftige K. und deren Kinder halten sich mit Zustimmung der Armenpflege in Zürich auf, damit erstere sich dort verheiraten könne. Deshalb habe die Armenpflege auch die Mittel zu diesem Aufenthalt zu leisten. Der Hausbesitzer sei nicht verpflichtet, zugunsten der unterstützungspflichtigen Gemeinden Arme ohne Mietzins aufzunehmen. Eine Abweisung seines Gesuches habe er von der Armenpflege nie erhalten; er sei deshalb in gutem Glauben gewesen, daß dasselbe berücksichtigt werde und daß er die K. nicht auf die Gasse stellen dürfe. Die von der Armenpflege der K. gewährte Barunterstützung zu unkontrollierter Verwendung könne sein Recht auf Zahlung des Mietzinses nicht beeinträchtigen.

D. Duplikando beharrt die Armenpflege darauf, daß sie nicht verpflichtet werden könne, Schulden von Bürgern von A., für welche sie nicht garantiert habe, zu bezahlen. Die K. habe sich weder mit Wissen noch mit Willen der Armenpflege bei dem Petenten einlogiert, sie habe von Jugend auf in Zürich gewohnt, ihr Vater lebe noch dort und befinde sich in ordentlichen Verhältnissen, somit sei von einer Notlage keine Rede. Wenn der Petent mangels Zahlung sie aus seiner Wohnung ausgewiesen hätte, so würde sie jedenfalls anderswo schon wieder eine Unterkunft gefunden haben. Die Abweisung vom 23. Januar habe die Armenpflege dem Petenten durch die Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege zugehen lassen. Am 13. Februar sei Petent auch direkt von der Abweisung benachrichtigt worden.

E. Die Bezirks-Armenpflege A. wies unterm 16. März 1903 das Gesuch als ungegründet ab. Die Armenpflegen seien nicht verpflichtet, die Schulden ihrer Angehörigen zu zahlen, wenn diese aus irgend einem Grunde die Zahlung unterlassen, sondern sie haben im Bedarfsfalle Unterstützungen zu leisten, wenn die Betroffenen selbst dafür nachgesucht haben, ferner bei augenblicklicher Notlage für Leben und Gesundheit bei gleichzeitiger Kenntnissgabe der die momentane Unterstützung Leistenden an die Armenbehörde. Dies treffe hier nicht zu. Die K. habe selbst nicht um Bezahlung des Mietzinses nachgesucht, noch habe sie sich in einer Notlage befunden, welche das direkte Einwirken Dritter absolut erheischt habe. Endlich bestreite die Armenpflege, daß sie irgendwelche Verpflichtungen gegenüber dem Petenten eingegangen habe, und ein Beweis für solche Verpflichtungen fehle. Das

Begehren des Petenten, die Armenpflege zur Zahlung des verfallenen Mietzinses anzuhalten, sei demnach als unbegründet unter Kostenfolge für den Petenten abzuweisen.

F. Gegen den Beschluß der Bezirks-Armenpflege A. rekuriert Fr. L.:B. an den Regierungsrat und zwar sowohl gegen die materielle Abweisung als auch gegen die Kostenaufgabe und zwar aus folgenden Gründen:

Gegen die Abweisung des Begehrens:

Der Rekurrent beharrt auf seinen Ausführungen an die erste Instanz. Gegen den Beschluß des Bezirksrates macht er hauptsächlich geltend, die K. habe persönlich um Unterstützung bei der Armenpflege A. nachgesucht und es sei dieser bekannt gewesen, daß die K. den Mietzins nicht bezahlen könne; hievon sei sie dann noch durch den Rekurrenten und die Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege benachrichtigt worden. Er sei in gutem Glauben gewesen, die Armenpflege werde angesichts der Notlage die K. nicht mit einem Kinde auf die Gasse stellen. Die Mietzinsschuld der K. sei vollständig mit Wissen der Armenpflege A. aufgelaufen. Ob letztere eine Verpflichtung einging oder stillschwiege, sei gleichgültig. Es frage sich eben hauptsächlich, ob die Armenpflege unter Umständen nicht doch zur Zahlung verpflichtet sei, auch wenn sie eine Verpflichtung zum voraus nicht eingegangen habe. Übrigens falle auf, daß die Armenpflege A. genügend zahlen wolle, aber erst anläßlich der Verhehlung der K. Der Petent ersucht, die Armenpflege A. zur Bezahlung des Mietzinses von Anfang Oktober bis Ende Februar von im ganzen Fr. 112. 50 zu verhalten.

Gegen die Kostenaufgabe spreche die Gebührenordnung vom 17. Juni 1901 § 5 Abs. 3. Es handle sich im vorliegenden Falle um eine Armensache.

G. Die Bezirksarmenpflege beantwortet diesen Rekurs wie folgt:

1. Es liege kein Fall von Armenunterstützung vor. Die Frau K., Mieterin des Beschwerdeführers, habe weder direkt, noch durch Vermittlung der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege Zürich ein Gesuch um Unterstützung an die Armenpflege gestellt. Sie habe sich auch nicht in einer Notlage befunden, welche unabweislich Dritte nötigte, ihr eine Unterstützung zu gewähren.

Für Mietzinsrückstand haben die Heimatgemeinden nicht aufzukommen. Daß die Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege sich für den Vermieter verwendet hat, sei kein Beweis für die Unterstützungsbedürftigkeit; es sei leicht, diese Verwendung zu erhalten. Die Armenpflege habe allerdings der Frau K. zur Ermöglichung ihrer Verhehlung (Anschaffung von Hausrat etc.) einen erheblichen Betrag geschenkt. Damit habe sie ein längere Zeit bestandenes Konkubinat beendet und die Legitimation der in demselben erzeugten Kinder ermöglicht, wofür sie zu loben sei. Diese Schenkung sei aber kein Akt von Almosenengstigkeit und es könne sich der Beschwerdeführer für sein Begehren nicht auf denselben berufen.

2. Die Kosten seien dem Beschwerdeführer in Ansehung von § 5 Abs. 3 der Gebührenordnung auferlegt worden, weil die Angelegenheit keine Armensache sei. Es wird Abweisung der Beschwerde beantragt.

H. Hierauf beantragt der Rekurrent nochmals Gutheißung seiner Beschwerde in ihrem vollen Umfange, Zusprechung von Fr. 112. 50 Mietzinsguthaben für die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 28. Februar 1903 auf Rechnung der Armenpflege A., event. von Fr. 67. 50 für die Zeit vom 1. Dezember 1902 bis 28. Februar 1903 und sodann um Aufhebung des Beschlusses des Bezirksrates A. betr. Auflage der Kosten des Verfahrens.

Es kommt in Betracht:

1. Aus den beigezogenen Akten der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege Zürich betr. die K. geht hervor, daß die Armenpflege A. schon wiederholt Mietzinsse der K. hat übernehmen müssen, so garantierte bezw. bezahlte die Armenpflege A. am 5. Oktober 1900, am 14. März 1901 und noch am 10. September 1902 Mietzins für die K. Der Armenpflege A. konnte also durchaus nicht unbekannt sein, daß die K. zeitweise ihre Mietzinsse nicht selber zu bezahlen imstande ist. Zur Zeit, als der Rekurrent um Mietzinsgarantie

für die K. bei der Armenpflege A. nachsuchte (Dezember 1902), war, wie die Armenpflege ebenfalls wußte, die K. schwanger, also reduziert arbeits- und verdienstfähig. Hätte der Rekurrent nach Abweisung seines Garantiegesuches, dem Räte der Armenpflege folgend, die K. aus ihrer Wohnung ausweisen lassen, so hätte die Armenpflege ihr zweifellos wieder Obdach verschaffen müssen. Daß nicht die K. selbst oder die Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege das Gesuch um Übernahme des Mietzinses der K. gestellt, sondern der Hauseigentümer, dem die Situation der K. auch bekannt war, ist ohne Belang. Tatsache ist, daß die K. den Mietzins bis Ende Februar 1903 nicht bezahlen konnte. Die Armenpflege A. hat ja auch die K. späterhin, „um ihr die Heirat zu ermöglichen“, noch unterstützt.

Unter den obwaltenden Umständen hätte die Armenpflege A. die Garantie für den Mietzins des laufenden Monats (Dezember 1902) und die folgenden bis zur Änderung der Verhältnisse übernehmen sollen; zur Bezahlung der rückständigen Mietzinse (für Oktober und November 1902) war sie dagegen nicht pflichtig. Es ist daher das eventuelle Begehren des Rekurrenten — Bezahlung des Mietzinses vom 1. Dezember 1902 bis 28. Februar 1903 im Betrage von Fr. 67. 50 — gutzuheißen.

2. Was die Kostenaufgabe anbelangt, so ist die vorliegende Angelegenheit offenkundig eine Armensache, und es sind daher gemäß § 5 Abs. 3 der Gebührenverordnung hier keine Gebühren zu beziehen. Der Bezirksrat A. hat dem Rekurrenten die erhobenen Gebühren zurückzuerstatten.

— Die Anziehungskraft des wohlthätigen Zürich. I. Am 4. Mai des Jahres 19 . . erscheint auf dem Sekretariat der freiwilligen Armenpflege Zürich ein deutscher Professionist mit der Empfehlung eines städtischen Pfarrers. Sein Begehren ist ein Darlehen von 200 Fr. zur Beschaffung von Möbelholz. Er sei genügend mit Werkzeug versehen, in seinem Fach (Kücheneinrichtungen) tüchtig, und bereits mit Aufträgen betraut.

Die nähere Untersuchung gibt folgendes Bild:

Unser Handwerker hatte im Tirol eine Schreinerei betrieben. Das Geschäft ging aber nicht mehr und mußte endlich liquidiert werden. Auch unser Klient hatte schon von der riesig aufblühenden Großstadt Zürich gehört, und er beschloß, sein Glück dort zu versuchen. Er verkaufte also von seiner Fahrhabe das irgendwie entbehrlich Scheinende und reiste mit Familie hier an. Bei der Ankunft war er vollständig mittellos und ohne Arbeit. Ja, er konnte nicht einmal seine Effekten auf der Bahn auslösen!

Es gelang ihm jedoch bald, einen Geldgeber zu finden, und so konnte er sich denn in Zürich III irgendwo einnisten.

Wie es scheint, wurden aber der Geldgeber und unser Klient uneins, so daß letzterer einen Juristen beiziehen mußte, der ihn denn in der Folge an die freiwillige Armenpflege wies: als ob da jedem hergewanderten Unbekannten ein Gratiskapital zum Betriebe eines Konkurrenzgeschäftes für das heimische Handwerk zur Verfügung gestellt werden könnte! In der Tat lagen auch Bestellungen von Seite eines großen Haushaltungsartikel-Magazins, sowie eines Abzahlungsgeschäftes vor.

Natürlich wurde der Petent abgewiesen und ihm das Unmögliche seiner Situation zu Gemüte geführt, zur Beruhigung aber beigelegt, man sei bereit, ihm die Rückreise nach Deutschland zu ermöglichen.

Also abgewiesen, verlegte sich unser Klient auf den Hausbettel, kam aber dabei bald zur Erkenntnis, daß auch so nichts zu machen sei, indem er immer wieder an die freiwillige Armenpflege gewiesen wurde und die Situation so sich immer ungemütlicher gestaltete. Schließlich stellte er sich denn mit der Bitte um das erwähnte Reisegeld ein und erhielt es auch.

So war die Gastrolle in Zürich zu Ende!

Erst hinterher ward bekannt, daß der Petent auch noch in anderer Weise die hiesige Wohlthätigkeit betrogen, indem er unter anderm Stühle, die ihm ein Gönner zur Reparatur übergeben hatte, verkaufte.

II. Am 2. August des Jahres 19. . erscheint auf dem Bureau derselben Armenpflege ein deutscher Professionist, wohnhaft in Zürich III, empfohlen durch einen städtischen Pfarrer. Er stellt sich mittellos und arbeitslos dar und wünscht ein Darlehen von 25 Fr., um Material zum Betrieb seines Berufes anzukaufen, einen Auftrag habe er, könne ihn aber eben wegen Mangels an Kapital nicht ausführen.

Die nähere Untersuchung der mißlichen Sachlage ergab folgendes:

Unser Handwerker war mit Familie Mitte März ohne Mittel, nur noch im Besitze von unvollständigen Betten, in Zürich angezogen. Bettstellen und andere Fahrhabe hatte er in einer bekannten Ortschaft im Tirol, wo er längere Zeit gewesen, verkaufen müssen, um das Geld zur Übersiedlung nach dem Eldorado Zürich zu beschaffen.

Das Geschäft war vertracht, aber die guten Leute glaubten steif und fest: sind wir nur erst in Zürich, wenn auch mittellos!, so haben wir allsogleich Verdienst und gesicherte Existenz. Für sie wie für so viele andere galt die trügerische Meinung als Axiom: „Zieht nach Zürich, und es wird euch gut gehen“.

Statt der erwarteten „Verbesserung“ mußten aber unsere biedern Sachsen erfahren und erleben, daß auch in Zürich Mietzins und Lebensmittelpreise alltägliche Dinge sind, daß, wer leben will, arbeiten muß, und daß mit Schuldenmachen trotz eifrigen Abfuchens aller Unterstützungsgelegenheiten nichts erreicht wird, als die bittere Erkenntnis: Des Menschen Schicksal sind meist nur seine dummen Streiche.

Aargau. Am 17. Mai dieses Jahres waren 100 Jahre verflossen, seit dem Erlaß des aargauischen Armengesetzes, das als durchaus lückenhaft und unzureichend bezeichnet werden muß. Schon im Jahr 1849 legte der Regierungsrat dem Großen Rat den Entwurf zu einem neuen Armengesetz vor, konnte aber seine Annahme nicht erlangen. Besser ging es im Jahre 1875; ein regierungsrätlicher Entwurf wurde vom Großen Rat angenommen mit der Modifikation allerdings, daß die Unterstützungspflicht, sofern die Verwandten versagen, nicht auf der Einwohnergemeinde des Wohnortes, sondern der Heimatgemeinde ruhen sollte. Als Hauptvorzug des Gesetzes machte der Regierungsrat in seiner Weisung an das Volk vor der Abstimmung die nachhaltige Unterstützung der freiwilligen Armenpflege namhaft und führte aus, daß die Absicht obwalte, das ganze Armenwesen nach und nach der Freiwilligkeit anheimzugeben, das vorliegende Gesetz sei also nur ein Übergangsgesetz. In der Volksabstimmung vom 9. Heumonate 1876 erhielt die Vorlage jedoch keine Gesetzeskraft. Man arbeitete einen neuen Entwurf aus, legte ihn aber zurück aus Furcht vor dem ungeberdigen Souverän. Seither ist wohl die Armengesetzfrage hier und da von Privaten und Gesellschaften behandelt (so namentlich 1888 in erschöpfender Weise von Kantonsstatistiker Näf), aber ein neues Armengesetz nicht geformt und sanktioniert worden.

w.

Baselland. Hier plant man die Errichtung einer Arbeiter-Kolonie. Als Präsident des Aktionskomitees, das, wie es scheint, ganz energisch an der Arbeit ist, wird Herr Pfarrer Bay in Diegten genannt.

w.

Glarus. Das Pfarramt einer zürcherischen Gemeinde ersuchte namens eines dort niedergelassenen Glarners die Armenpflege seiner Heimatgemeinde um Verabreichung eines Barbetrages von 100 Fr. zur Tilgung des Restes einer Kaufschuld für ein Haus. Das Gesuch wurde von der Armenpflege abgelehnt. Das Pfarramt wandte sich an die Armendirektion, welche jedoch den Standpunkt der Armenpflege schützte. Obwohl die Wohnungsfrage einer kinderreichen Familie, um die es sich hier handelte, einen wesentlichen Bestandteil des Haushaltes bildet, konnte nach dem Wortlaut des Gesetzes einem derartigen Gesuch nicht entsprochen werden. Für die Armenpflege besteht selbstverständlich keine Pflicht, Zahlungen zu leisten für Erfüllung von Kaufverträgen, welche ohne ihre Mitwirkung zu-

stände gekommen sind. (Bericht der Armeudirektion des Kantons Glarus pro Mai 1902/1903.)

Eine Gemeindebehörde verlangte von der Armenpflege ihrer Gemeinde, daß sie für einen Armengenössigen die Gemeindesteuern bezahle. Die Armenpflege bezahlte die Prämien für die Mobiliarversicherung, weigerte sich aber, die Gemeindesteuern zu bezahlen. Auf eine Anfrage der betreffenden Armenpflege hieß die Armeudirektion deren Standpunkt gut, mit dem Bemerkten, daß eine Armenpflege nie angehalten werden könne, für Armengenössige Steuern zu bezahlen, daß dagegen im fraglichen Falle eine Schenkung der Steuern seitens des Gemeinderates am Platze sei. (Bericht der Armeudirektion des Kantons Glarus pro Mai 1902/1903.)

Eine Armenpflege hatte einen in der betreffenden Gemeinde wohnenden unpatentierten Arzt als Armenarzt bezeichnet und dem in der gleichen Gemeinde wohnenden eidgenössisch diplomierten Arzt die Bezahlung von Rechnungen für die ärztliche Behandlung mittelloser Kranker verweigert. Der Arzt wandte sich an die Armeudirektion, welche nach eingeholter Vernehmlassung seitens der Armenpflege, gestützt auf § 17 des Armengesetzes und einen Entscheid des Regierungsrates vom 11. Februar 1897, entschied, daß in Zukunft auch dem patentierten Arzte für Behandlung armer Kranker Kostenvergütung seitens der Armenpflege zu gewähren sei, vorausgesetzt, daß die Inanspruchnahme des Arztes rechtzeitig der Armenpflege angezeigt wird. (Bericht der Armeudirektion des Kantons Glarus pro Mai 1902/1903.)

Schwarz. Der Regierungsrat hat unterm 2. März a. e. bezüglich der Ausstellung von Bettelbriefen folgendes bekannt gemacht:

Wiederholt wurden in letzten Jahren von Gemeinderäten, Gemeindepräsidenten, geistlichen Behörden, Ärzten zc. schriftliche Empfehlungen zur Sammlung von Unterstützungen ausgestellt an Personen, welche durch Brandunglück, Krankheit und dergleichen angeblich in Not geraten. Diese Personen bettelten dann, gestützt auf diese Empfehlungen, im ganzen Lande herum und trieben vielfach damit Mißbrauch. Die Behörden und Privaten werden daher auf § 28 der kantonalen Armenverordnung verwiesen, wonach die Ausstellung solcher Bettelbriefe verboten ist.

Literatur.

Die Lage unserer Geisteskranken von Dr. med. Theodor Zangger, gratis zu beziehen von Dr. jur. Schindler-Stocker, Kämistrasse 2, Zürich I.

Der Verfasser, Präsident eines Aktionskomitees zum Bau eines Asyls für Gemütskranke zur Verpflegung armer schweizerischer Geisteskranker ohne Unterschied der Konfession, wirbt mit seiner kleinen, warm geschriebenen Schrift um Gaben für sein Werk. Also: wieder eine neue Anstalt zu schon bestehenden hinzu? Gewiß, aber nunmehr eine, die wirklich ein dringendes Bedürfnis für unsern Kanton und darum der Berücksichtigung weitester Kreise würdig ist. w.

Aus dem Leben einer Arbeiterkolonie von Gustav Benz, Pfarrer in Basel. Verlag von Friedrich Reinhardt in Basel. Preis 40 Cts. Erlös zu Gunsten der Arbeiterkolonie Herdern.

Der Verfasser verfolgte mit diesem — später gedruckten — Vortrag „keine andere Absicht, als die Teilnahme für ein Werk christlicher Liebe zu gewinnen, dem bis jetzt das verdiente Verständnis und die nötige Unterstützung noch nicht in dem wünschbaren Maße zu Teil wird“. Diese Absicht ist gewiß aufs beste erreicht; wer das auch mit einigen guten Bildern geschmückte Heftchen liest, wird zur Ueberzeugung kommen, die Arbeiterkolonie Herdern bei Frauenfeld — um diese handelt es sich nämlich — ist ein der Unterstützung überaus würdiges Unternehmen, das auch bescheidene Erfolge aufzuweisen hat. Das Direktions-Komitee wird sicherlich für sein Sorgenkind nicht besser Propaganda machen können, als indem es dieses Schriftchen recht zahlreich verbreitet. w.

XV. Jahresbericht der Ferienkolonie Töb pro 1903. Buchdruckerei Töb, Walter & Greminger. 1904.

Freunde des jungen Mannes. I. Verzeichnis. Herausgegeben vom Verbands schweizerischer Erziehungsvereine. Ostern 1904. Aarau. Druck von H. R. Sauerländer & Co.

II. Jahresbericht der Schreibstube für Stellenlose in Zürich umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1903. Erstattet der Delegierten-Versammlung der Protektors-Gesellschaften vom 26. Februar 1904.